

# Zur Ausscheidung der Privatschutzwaldungen

Autor(en): **Fankhauser**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **50 (1899)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763735>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal suisse d'Economie forestière

Organ des Schweizerischen Forstvereins — Organe de la Société des forestiers suisses

50. Jahrgang

April 1899

Nr. 4

## Zur Ausscheidung der Privatschutzwaldungen.

Von Dr. Fankhauser.

Nachdem es bis heute noch nicht gelungen ist, eine knappe allseitig befriedigende Erklärung des einfachen Begriffes „Wald“ aufzustellen, darf man wohl unbedenklich annehmen, dass es noch weniger möglich sein werde, jemals für „Schutzwald“ eine bestimmte und zutreffende Definition zu finden. Man wird sich somit in Zukunft wie bis dahin mit einer Umschreibung, mit der Aufzählung der zu erwartenden Schutzwirkungen behelfen müssen. Auch damit ist aber eine klare und scharfe Abgrenzung der Schutzwaldungen von den Nicht-Schutzwaldungen — besser würde man sie wohl *Nutz-* oder *Wirtschaftswaldungen* nennen — nicht sicher gestellt. Es kann z. B. der Wald an einem Orte gegen die alljährliche Entstehung mächtiger, verderbenbringender Lawinen, am andern gegen geringfügige Schneeabstürzungen schützen und zwischen diesen beiden Extremen schieben sich alle möglichen Abstufungen und Übergänge ein. Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Wohlfahrtswirkungen der Bestockung.

Es erscheint daher wohl begreiflich, dass man in der Praxis einer Ausscheidung von Schutzwaldungen thunlich aus dem Wege geht und, soweit irgend möglich, lieber sämtliche Privatwälder eines Kantons oder Kantonsteils entweder als Schutz- oder aber als Nutzwald erklärt.

Ganz besonders gilt dies für die der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes neu unterstellten Gebiete der ebenen Schweiz, in denen die Schutzwirkung des Waldes oft nicht leicht nachzuweisen ist. So will *Thurgau* gar keinen Privatschutzwald, während *Neuenburg* und *Basel-Stadt* ihren gesamten Privatwaldbesitz in diese Kategorie einreihen und auch *Aargau* in ähnlicher Weise vorzugehen beabsichtigt. *Bern*, dessen Gebiet hierfür gar zu ver-

schiedenartige Verhältnisse aufweist, hat sich schon 1876 in ähnlicher Weise zu helfen gesucht, indem es eine den Grenzen der Amtsbezirke und Gemeinden folgende Trennung der Schutzwaldgebiete vornahm. Es soll nicht behauptet werden, dass ein derartiges Vorgehen ganz einwandfrei sei, wohl aber, dass sich schwerlich ein weniger anfechtbares an dessen Stelle setzen lasse.

Der grösste Übelstand dürfte aber darin liegen, dass die Kantone bei der Ausscheidung meist ohne Rücksicht auf die Nachbarkantone verfahren und damit für die dem nämlichen Bundesgesetz unterstellten Privatwaldbesitzer Ungleichheiten schaffen, die jedenfalls nicht dazu beitragen werden, jenem beim Volk eine günstige Aufnahme zu sichern. Wird z. B. in dem zu den tiefst gelegenen Gegenden der Schweiz gehörenden Kanton Baselstadt für einen Holzschlag die Einholung einer Bewilligung verlangt, so dürfte dies kaum verfehlen, bei den Interessenten Missstimmung hervorzurufen, sobald sie vernehmen, dass im anstossenden, nur wenig Privatschutzwald ausscheidenden Baselland vielleicht unter ungünstigern Bedingungen eine solche staatliche Bewilligung unnötig ist.

Manche möchten finden, es sei Sache des Bundes, derartige Ungleichheiten zu verhindern. Diesfalls ist jedoch nicht zu übersehen, dass einem Kanton kaum verboten werden kann, weitergehende Massnahmen zu treffen, als sie das Bundesgesetz vorschreibt.

Nur in einem Punkte möchte sich der Bund genötigt sehen, für Einheitlichkeit zu sorgen, nämlich mit Bezug auf die *Gewährung von Bundesbeiträgen* zu Gunsten der Schutzwaldungen. Für die Bewilligung solcher Subventionen können unmöglich die kantonalen Gesichtspunkte massgebend sein, sondern es haben alle Kantone die nämlichen Ansprüche. Als Massstab für diese wird die Wichtigkeit des in Frage kommenden Schutzzweckes, d. h. die Bedeutung des betreffenden Waldes für das allgemeine Wohl zu gelten haben und kommen somit vorzüglich in Betracht einerseits die Grösse der Gefährdung, anderseits die Entfernung, auf welche der Schutz unter gewöhnlichen Verhältnissen zu wirken vermag.

Eine Ausscheidung von Privatschutzwäldern, welche weiter geht, als es das wirkliche Bedürfnis erheischt, kann aber unter Umständen noch andere Übelstände als die weiter oben berührten im Gefolge haben. Schon im jetzigen Bundesgesetz über die Forst-

polizei — und man kann nicht wissen, ob nicht das neue diesfalls noch weiter gehen wird — ist für Privatschutzwaldungen die Vermarkung, die Ablösung der forstschädlichen Dienstbarkeiten, die Regelung der Nebennutzungen, als namentlich der Weide und der Streuenutzung, vorgeschrieben. Dazu kommen noch die von den Kantonen zu erlassenden Massnahmen, besonders die Überwachung der Holznutzungen und die Sorge für Wiederaufforstung der Schlagflächen.

Es soll hier nicht auf die Erwägung eingetreten werden, dass so weitgehende Eingriffe in privatrechtliche Verhältnisse sich schwerlich rechtfertigen lassen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen. Auch sei nur nebenbei daran erinnert, dass mit Polizeimassregeln die Privatforstwirtschaft nicht, wie etwa die Gemeindeforstwirtschaft, nachhaltig gehoben werden kann. Hingegen möchten wir noch kurz des Vollzugs dieser Vorschriften gedenken.

Es bedarf keines weitem Nachweises dafür, dass bei der ausserordentlich weitgehenden Zerstückelung unseres Privatwaldbesitzes eine derartige forstpolizeiliche Überwachung ein sehr grosses Mass von Mehrarbeit für das Forstpersonal mit sich bringt. Leider sind nun aber in den meisten Kantonen namentlich die höhern Forstbeamten nicht so zahlreich, dass eine solche Mehrbelastung derselben nicht ins Gewicht fiele. Höchstens Neuenburg, Waadt und Basel-Stadt haben ihren Wirtschaftern so kleine Waldflächen zugewiesen, um ihnen auch noch die in Frage stehende Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft zumuten zu dürfen.

Die andern Kantone hingegen und vornehmlich diejenigen der Ebene und des Hügellandes, wo ein intensiverer Forstbetrieb möglich ist, als im Hochgebirge, müssten die Zahl der Forsttechniker namhaft erhöhen, wenn nicht deren ohnehin meist ungenügende auf die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen verwendete Zeit noch mehr verkürzt werden soll. Darüber aber, dass eine Verbesserung des Zustandes unserer privaten Nutzwaldungen, mit welcher nicht eine Vermehrung des Forstpersonals Hand in Hand geht, und welche somit auf Unkosten der bis dahin den Gemeinde- und Korporationswaldungen zugewendeten Fürsorge erfolgt, keinen Fortschritt bedeutet, dürfte wohl niemand im Zweifel sein.

